



Teilnahmevereinbarung¹ zum **Programm für Innovations- und Gründungsförderung**

(Förderung durch ego.-KONZEPT, Bewilligungsnummer: 2018/006/18/ego)
zwischen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Universitätsplatz 10,
06108 Halle (Saale), vertreten durch den Transfer- und Gründerservice der MLU

im Folgenden - Projektträger -

und

Herr/Frau _____

wohnhaft unter _____

im Folgenden – Teilnehmer –

mit dem Projekt (ggf. Arbeitstitel) _____

1. Präambel

Der Projektträger bietet Gründern und Gründungsinteressierten im Zeitraum vom 01.10.2018 - 30.09.2021 (Projektzeitraum) die Teilnahme im „Programm für Innovations- und Gründungsförderung“ (im Folgenden: ProIG) an. ProIG wird im Rahmen der Förderrichtlinie „ego.-KONZEPT“ aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Landes Sachsen-Anhalt gefördert. Seitens des Projektträgers liegt die Zuständigkeit für die Umsetzung des Programms beim Transfer- und Gründerservice.

Mit seiner Zulassung zu ProIG kann der Teilnehmer bedarfsgerecht die Angebote des Transfer- und Gründerservice nutzen. Diese umfassen insb. die Gründungsbegleitung durch die Gründungsberater, die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen, wie z. B. der Gründernachtschicht, die Nutzung der Lernplattform Startup Tutor sowie in Abstimmung mit den Gründungsberatern die Teilnahme am Mentorenprogramm und die Nutzung der Inkubatoren.

Über die Bereitstellung und Inanspruchnahme von Leistungen im Rahmen von ProIG schließen der Projektträger und der Teilnehmer die folgende Vereinbarung.

2. Teilnahmebedingungen

Der Teilnehmer erkennt die folgenden Bedingungen zur Teilnahme am Programm für Innovations- und Gründungsförderung an:

§1 - Zulassung: Zur Teilnahme an ProIG können durch den Projektträger Personen zugelassen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, über einen Hochschulhintergrund² verfügen und eine

¹ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Vereinbarung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern ist im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen.

² Ein aktuelles oder zurückliegendes Studium oder ein aktuelles oder zurückliegendes Beschäftigungsverhältnis an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule gelten als Hochschulhintergrund.



Unternehmensgründung in Sachsen-Anhalt planen bzw. höchstens 5 Jahre vor dem Tag dieser Vereinbarung vollzogen haben. Personen ohne konkrete Gründungsabsicht können nur zur Teilnahme zugelassen werden, wenn sie ihren Hauptwohnsitz in Sachsen-Anhalt haben.

§2 - Haftung: Alle Inhalte, die während der Veranstaltungen, Coaching-Gespräche, Ringvorlesungen, Workshops und durch die Mitarbeiter des Projektträgers an die Teilnehmer vermittelt werden, sind ausschließlich als Handlungsempfehlungen zu verstehen und sind in keiner Weise verpflichtend.

Die Haftung des Projektträgers seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber Ansprüchen aus Vertragsverletzung oder Delikt ist beschränkt auf diejenigen im Zusammenhang mit dem Vorhaben auftretenden Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Bei Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten haftet der Projektträger für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden und Folgeschäden wird keine Haftung übernommen. Sämtliche Haftungsbegrenzungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens entstanden sind.

§3 – Unentgeltliche Teilnahme: Die Inanspruchnahme der Leistungen des ProIG ist für die Teilnehmer kostenfrei. In Ausnahmefällen können durch die individuelle Inanspruchnahme weiterführender Leistungen externer Dienstleister (z. B. Rechtsanwälte) Kosten für Teilnehmer entstehen.

§4 - Datenschutz: Alle persönlichen Daten, Geschäftskonzepte und Unternehmensdaten, die im Rahmen der Nutzung des Programmes erhoben oder bekannt werden, unterliegen der absoluten Vertraulichkeit und werden vom Projektträger ausschließlich zur Betreuung der Teilnehmer verwendet. Ausgenommen ist die der Vertraulichkeit unterliegende Weitergabe der Daten an das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt, die Investitionsbank Sachsen-Anhalt zu internen Berichtszwecken sowie der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF des Landes Sachsen-Anhalt und das für die Begleitung und Bewertung des ESF-Förderprogramms beauftragte Institut (Evaluator). Die datenschutzrechtlichen Informationspflichten sind in Anlage 1 dieser Vereinbarung aufgeführt.

§5 - Verpflichtung zur Angabe unternehmensstatistischer Daten: Für den Fall, dass im Rahmen der Nutzung der Angebote des ProIG bzw. darauf aufbauend ein Unternehmen gegründet wird, verpflichten sich die Teilnehmer, den Transfer- und Gründerservice unmittelbar nach Gründung über die vollzogene Unternehmensgründung bzw. realisierte Selbständigkeit in Kenntnis zu setzen. Die Gründung ist durch einen Gründungsnachweis (Zuweisung der Steuernummer, Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug, Gesellschaftsvertrag) zu belegen.

§6 - Die Teilnehmer verpflichten sich dem Projektträger Änderungen der Wohnanschrift oder des Unternehmenssitzes unverzüglich mitzuteilen.

§7 - Teilnahmeausschluss: Der Projektträger kann einen Teilnehmer von ProIG ausschließen, wenn im Rahmen des Erstgespräches oder während der Betreuung keine ernsthafte Gründungsabsicht zu erkennen ist, wenn der Teilnehmer keine Aktivitäten hin zu einer realistischen Umsetzung des möglichen Gründungsvorhabens zeigt, wenn der Teilnehmer gegenüber den Mitarbeitern des Transfer- und Gründerservice die Aufgabe des Gründungsvorhabens erklärt oder wenn das Gründungsvorhaben nicht den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von innovativen Maßnahmen und Einzelprojekten zur Sensibilisierung und Unterstützung von Existenzgründern (ego.-KONZEPT), RdErl. des MW vom 7.4.2015 – 23-32327/13-03, entspricht.



3. De-minimis-Beihilfen

Durch die Teilnahme am Projekt wird dem Teilnehmer ein geldwerter Vorteil gewährt. Sofern der Teilnehmer im Rahmen des Projekts ein Unternehmen (d. h. jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit durch Anbieten von Gütern oder Leistungen auf dem Markt ausübt) gründet (z. B. durch Eintragung ins Handelsregister, in die Handwerksrolle oder durch Gewerbeanmeldung), stellt der gesamte geldwerte Vorteil für das gegründete Unternehmen eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABL. EU Nr. L 352 vom 24.12.2013, S. 1). Die dem gegründeten Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen dürfen im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren 200.000 € bzw. 100.000 € bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind, nicht überschreiten.

Die Beihilfen unterliegen sehr umfangreichen Kumulierungsregeln, welche in der bei Gründung ausgestellten De-minimis-Bescheinigung als Anlage zu diesem Vertrag dargestellt sind. Der Beihilfewert beträgt im Falle einer Unternehmensgründung **9.355,83 EUR** (Subventionswert) je Teilnehmer. Der Teilnehmer ist verpflichtet, dem Projektträger die Gründung des Unternehmens unter Angabe dessen Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

Der Teilnehmer hat zu gewährleisten, dass die dann zu erteilende De-minimis-Bescheinigung durch das von ihm gegründete Unternehmen a) zehn Jahre aufbewahrt wird und b) auf Anforderung der Europäischen Kommission, einer Bundes- oder Landesbehörde oder der bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorgelegt wird.

Die in der Bescheinigung ausgewiesenen Beihilfewerte sind bei zukünftigen Beantragungen von jeglichen De-minimis-Beihilfen Ihres Unternehmens/ Unternehmensverbundes zu berücksichtigen und anzugeben. Der Projektträger behält sich vor, von diesem Vertrag zurückzutreten, den in der De-minimis-Bescheinigung ausgewiesenen Subventionswert vom Teilnehmer zurückzufordern und den Rückforderungsbetrag rückwirkend vom Abschluss dieses Vertrags an mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen, wenn a) der Teilnehmer nach Unternehmensgründung nicht unverzüglich die Mitteilung hierüber eingereicht hat, b) der Teilnehmer die Gewährung des geldwerten Vorteils durch objektiv unrichtige Angaben in seiner vorläufigen De-minimis-Erklärung erlangt hat oder c) der Teilnehmer oder das von ihm gegründete Unternehmen die De-minimis-Bescheinigung auf Anforderung nicht innerhalb der Frist vorlegt.

Den Rückforderungsbetrag nebst Zinsen hat der Teilnehmer durch tatsächliche Zahlung (Überweisung) zu leisten; eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen.

Daten zur gewährten De-minimis-Beihilfe

(für die Beantragung etwaiger weiterer De-minimis-Beihilfen):

Beihilfegeber: MLU / Programm für Innovations- und Gründungsförderung

Art der De-minimis-Beihilfe: Allgemeine De-minimis-Beihilfe

Aktenzeichen: ZS/2018/09/94520

Form der Beihilfe: geldwerter Vorteil

Beihilfewert/Subventionswert: 9.355,83 EUR je Teilnehmer

Das Datum der Bewilligung der Beihilfe entspricht dem Datum des individuell erklärten Eintritts in das „Programm für Innovations- und Gründungsförderung“ und wird auf der vom Projektträger ausgehändigten De-minimis-Bescheinigung vermerkt.



Mit der Unterschrift werden die Richtigkeit der Angaben und die vollständige Anerkennung der Teilnahmebedingungen bestätigt. Änderungen der Wohnanschrift oder des Unternehmenssitzes sind uns umgehend mitzuteilen.

Ort _____ **Datum** _____
Unterschrift Teilnehmer _____

Ort Halle (Saale) **Datum** _____
Unterschrift Projektträger _____

Erklärung zur Kenntnisnahme der subventionserheblichen Tatsachen

Die beantragte Zuwendung ist eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Folgende Tatsachen sind im Rahmen der Teilnahme am Programm für Innovations- und Gründungsförderung subventionserhebliche Tatsachen i.S.d. § 264 StGB:

1. Angaben zur Person und Qualifikation
2. Angaben zum Ort der geplanten/erfolgten Unternehmensgründung
3. Angaben zu erhaltenen oder beantragten De-minimis-Beihilfen
4. Angaben zu unternehmerischen Aktivitäten und Unternehmensbeteiligungen sowie die Vollständigkeit dieser Angaben

Den Auszug aus dem Strafgesetzbuch (*§ 264 Subventionsbetrug*) und aus dem Subventionsgesetz - (*§ 3 Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen*) finden Sie unter www.gruendung.uni-halle.de .

Mir ist die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 bekannt. Mir ist insbesondere auch die Verpflichtung nach §3 Subventionsgesetz bekannt, dem Projektträger unverzüglich alle Änderungen zu den o. g. Tatsachen mitzuteilen.

Ort Halle(Saale) **Datum** _____
Unterschrift Teilnehmer _____